



1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Edelsteinfasser/-in**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Fassen von Edelsteinen in Zargen- und Chatonfassungen, in Verschnittfassungen und in kombinierten Fassungen
- Zuordnen und Handhaben von Edelsteinen, organischen Stoffen und anderen Besatzmaterialien
- Anfertigen von Kleinwerkzeugen
- Anwenden von Fertigungstechniken
- Herstellen von Fassungen
- Gestalten und Behandeln von Oberflächen
- Nachbereiten von Schmuck
- Anfertigen und Anwenden von Skizzen, Fertigungs- und Entwurfszeichnungen
- computergestütztes Konstruieren und Fertigen von Modellen und Rohlingen
- Beraten von Kundinnen und Kunden und Anbieten von Leistungen
- Einsetzen, Warten und Pflegen von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen
- Planen und Dokumentieren von Arbeiten, Festlegen von Arbeitsschritten, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse und Optimieren von Arbeitsabläufen
- Beurteilen von Qualität und Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen
- Ergreifen von Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz sowie zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit bei der Arbeit.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Edelsteinfasser und Edelsteinfasserinnen arbeiten überwiegend in Betrieben der Schmuck herstellenden Industrie, in handwerklichen Gold- und Silberschmiedewerkstätten sowie in Juweliergeschäften.

(*)Erläuterung

Die Europass Zeugniserläuterungen wurden entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Sie besitzen selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

© Europäische Union, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BANz AT 20.11.2013 B2).</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Gold- und Silberschmiedemeister/-innen Geprüfte/r Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung Staatlich geprüfte/-r Gestalter/-in den einschlägigen Fachrichtungen (Bachelor Professional in Gestaltung) Gestalter/-in im Handwerk</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich und der Schweiz Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Edelsteinfasser / zur Edelsteinfasserin vom ... (BGBl. I S. ...) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom ...)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

<p>Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemeinbildenden Schule</p> <p>Ausbildungsdauer: 3,5 Jahre.</p> <p>Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten orientieren sich an den für Arbeitsprozesse typischen Anforderungen und bereiten sowohl auf eine konkrete Berufstätigkeit als auch auf Weiterqualifizierung vor. Ausbildung in Betrieb und Schule: Die Ausbildung erfolgt zu ¾ der Ausbildungszeit im Betrieb. Dort erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. ¼ der Ausbildungszeit absolvieren die Auszubildenden in der Berufsschule, in der berufliche und allgemeine Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter: https://berufenet.arbeitsagentur.de www.europass-info.de</p>